

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Graduiertenförderungsgesetzes (2. GFÄndG)

— Drucksache 8/1026 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates sowie Auffassung
der Bundesregierung dazu**

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 1

§ 13 Abs. 1 des Graduiertenförderungsgesetzes ist wie folgt zu fassen:

„(1) In den Jahren 1971 bis 1981 trägt der Bund 75 vom Hundert und tragen die Länder 25 vom Hundert der durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.“

B e g r ü n d u n g

Bei der Verabschiedung des Graduiertenförderungsgesetzes im Jahre 1971 war die Frage der Kostenteilung zwischen Bund und Ländern zunächst strittig. Erst nach Anrufung des Vermittlungsausschusses konnte der endgültige Finanzierungsschlüssel in das Gesetz aufgenommen werden.

Die Argumentation der Länder, daß im Hinblick auf die beträchtlichen Ausgabensteigerungen im gesamten Bildungsbereich, die ganz überwiegend die Haushalte der Länder belasten, es unerläßlich ist, überall dort die Ausgaben in Grenzen zu halten und nach Möglichkeit zurückzuführen, wo die finanzielle Beteiligung der Länder von der Sache her nicht zwingend geboten ist, gilt heute nicht nur unverändert

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag dem Vorschlag, ab 1980 nicht nur die Hälfte, sondern 75 v. H. der Ausgaben zu übernehmen, nicht zuzustimmen.

Die hälftige Kostenteilung wird der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Ländern für den wissenschaftlichen Nachwuchs eher gerecht. Sie entspricht im übrigen der gemeinsamen Finanzierung der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und zahlreicher anderer Forschungseinrichtungen und ist auch dem gemeinsamen Bund-Länder-Programm zur Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses (sogenanntes Heisenberg-Programm) zugrunde gelegt worden. Der bisherige Finanzierungsschlüssel 75 : 25 (Bund : Länder) war von Anfang an nur als Anlauffinanzierung gedacht.

fort, sondern hat angesichts der haushaltsmäßigen Entwicklung der vergangenen Jahre und im Hinblick auf die kommenden geburtenstarken Jahrgänge noch an Bedeutung gewonnen. Da sich dem Grunde nach in der Graduiertenförderung in den nächsten vier Jahren eine Änderung gegenüber der bisherigen Regelung nicht ergeben wird, sollte der Bund deshalb wie bisher auch in den Jahren 1980 und 1981 75 v. H. der Ausgaben übernehmen. Wenn dem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, wird dies aus finanz- und haushaltswirtschaftlichen Gründen zur Folge haben, daß ab 1980 die Graduiertenförderung von seiten der Länder um die Hälfte zurückzunehmen ist. Angesichts der anstehenden Entscheidungen im Hochschulbereich — Öffnung der Hochschulen, Überlastquote, Heisenberg-Programm — sollte der Bund den bisherigen Finanzierungsschlüssel auch für die Jahre 1980 und 1981 zugestehen.